Forderungen der BVS an den vom Eisenbahn-Bundesamt aufzustellenden Lärmaktionsplan

(1) Über ein Drittel der deutschen Bevölkerung ist nach einer Umfrage des Umweltbundesamtes durch Schienenverkehrslärm gestört oder belästigt. Die Bundesvereinigung gegen Schienenlärm vertritt die Interessen dieser Betroffenen. Sie fordert effektive Maßnahmen des Lärmschutzes, damit zukünftig kein Anwohner mehr durch den Betriebslärm in seiner **Gesundheit** gefährdet wird.

(2) Die Weltgesundheitsorganisation hat die Gesundheitsgefahr durch Bahnlärm nach Recherchen weltweit aller Erkenntnisse in einer Meta-Studie zusammengefasst. Das Umweltbundesamt hat deren fachliche Qualität 2019 fachlich überprüft und bestätigt.

(3) Die Weltgesundheitsorganisation »empfiehlt darin für die durchschnittliche Lärmbelastung durch Schienenverkehr einen Lärmpegel von LDEN 54 dB(A) an der Fassade von Wohnräumen nicht zu überschreiten, weil Schienenverkehr oberhalb dieses Dauerschallpegels mit schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen verbunden ist.« (UBA S. 13)

(4) Die WHO empfiehlt weiter »für die durchschnittliche nächtliche Lärmbelastung durch Schienenverkehr einen Lärmpegel von 44 dB(A) LNight nicht zu überschreiten, da nächtlicher Schienenverkehr oberhalb dieses Dauerschallpegels mit Beeinträchtigungen des Schlafs verbunden ist.«

(5) Die Bundesvereinigung gegen Schienenlärm fordert vom Eisenbahn-Bundesamt einen **Lärmaktionsplan**, der für alle Lärmbetroffenen oberhalb dieser beiden Schwellen effektive Maßnahmen des kurzfristigen und mittelfristigen Lärmschutzes entwickelt.

(6) Dazu zählt kurzfristig auch ein nächtliches **Tempolimit** für Güterzüge bei der Durchfahrt von Wohngebieten, damit dort der von der Weltgesundheitsorganisation begründete Schwellenwert nicht überschritten wird. Das betrifft fast alle Bestandsstrecken der Bahn mit relevanten nächtlichen Güterverkehrsanteil.

(7) Die Bundesvereinigung gegen Schienenlärm fordert bei der Prüfung, ob einer der beiden Schwellenwerte überschritten wird, die Besonderheiten des Betriebslärms der Bahn zu berücksichtigen.

(a) Besonders laute Schienenfahrzeuge sind dazu durch eine repräsentative Zahl von Messstationen zu ermitteln und aus dem Verkehr zu ziehen.

(b) Verstärkt die Rauheit der Schienenoberfläche die Lärmbelästigung, ist diese unverzüglich nachzuschlagen und die erreichte Qualität vierteljährlich zu kontrollieren und öffentlich zu dokumentieren.

(Link zum Bezug: https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/05_2023_Veroeffentlichung_des_Laermaktionsplan-Entwurfs_des_Eisenbahn-Bundesamtes.html)